

## Stellungnahme zur Überarbeitung der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und SGB XII (HAG/SGB IX und HAG/SGB XII)

---

### **Vorbemerkungen**

Der BdB vertritt die Interessen von über 7.000 beruflich tätigen Betreuer/innen. Die Mission des BdB ist es, seine Mitglieder darin zu bestärken, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, damit sie ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen können – selbstbestimmt und geschützt. Menschen, die Leistungen zur Teilhabe in Anspruch nehmen, gehören oft zum Personenkreis der rechtlich betreuten Menschen.

Die Landesgruppe Hessen des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen (BdB) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen zur geplanten Überarbeitung der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und SGB XII (HAG/SGB IX und HAG/SGB XII). Seit der Verabschiedung des Hessischen Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes am 13. September 2018 haben sich zahlreiche Erfahrungswerte gebildet.

### **Stellungnahme**

Der BdB sieht v.a. hinsichtlich der Interessenvertretung (§ 8 HAG/SGB IX) und Arbeitsgemeinschaften (§ 7 HAG/SGB IX) Änderungsbedarf.

Um eine angemessene und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) abgesicherte Interessensvertretung in der Ausgestaltung des Versorgungssystems zu gewährleisten, gilt es v.a. den Blick darauf zu richten, dass Menschen mit Behinderung und ihre Verbände als Expert/innen in eigener Sache wirksam partizipieren können. Es stellt sich hier die Frage der Wirksamkeit der gestalteten Verfahrensregeln, ob die Beteiligungsformate geeignet sind und ob die Mitbestimmungsrechte für Menschen mit Behinderung und ihre Verbände wirksam gegeben sind?

Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen ihrer unterschiedlichen Wahrnehmung ihrer Interessen keine einheitliche Interessenvertretung, sondern mehrere. Die vom Inklusionsbeirat bestimmten Vertreter/innen der Verbände (§ 8 HAG/SGB IX) decken sicherlich eine große Bandbreite der Interessen der Menschen mit Behinderung ab. Allerdings erscheint es angebracht, über neue Partizipationsformen und Mitbestimmungsmöglichkeiten weiterführender Akteure ernsthaft nachzudenken. Das Beteiligungsformat sollte sich dabei innovativ erweitern.

Der BdB kritisiert in diesem Zusammenhang die fehlenden Beteiligungsmöglichkeiten für rechtliche Betreuer/innen und ihre Verbände. Ihre spezifischen Erfahrungen sollten verbindlich in die Gremien gelangen und berücksichtigt werden, sowohl bei der Zusammenarbeit nach § 5 HAG/SGB IX zur

Entwicklung eines inklusiven Sozialraums, als auch im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften in § 7 HAG/SGB IX.

Viele Menschen, die Leistungen zur Teilhabe in Anspruch nehmen, nehmen gleichzeitig auch eine rechtliche Betreuung wahr. Betreuer/innen unterstützen, verwirklichen und sichern die Rechts- und Handlungsfähigkeit ihrer Klientel als Grundlage zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens in der Gemeinschaft. Ihre langjährige und spezifische Expertise in den Gremien nicht zu hören und mit zu berücksichtigen, bedeutet eine wichtige Perspektive auszusparen, sowohl bei der Entwicklung eines inklusiven Sozialraumes, aber auch bei tiefergehenden Fragen wie Versorgungs- Vertragsgestaltungen, Leistungsbeschreibungen usw. Es ist nachlässig, die Expertenmeinungen und Erfahrungen rechtlicher Betreuung nicht mit aufzunehmen in diesen Prozessen.

Eine Arbeitsgemeinschaft muss so konstituiert sein, dass sie geeignet ist, dass in der UN-BRK garantierte Mitbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderung über die sie betreffenden Belange zu verwirklichen. Dazu gehört es auch, die fachliche Expertise rechtlicher Betreuung zu berücksichtigen.

Hamburg, 24.03.2020